

Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

(Fortschreibung der Globalberechnung vom Januar 2000)

Bearbeitungsstand: Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Grundsystem der Beitragskalkulation (Globalberechnung)	6
3. Höchstzulässiges Betriebskapital	7
3.1. Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals	7
3.2. Abzugskapital	11
3.2.1. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	11
3.2.2. Straßenentwässerungskostenanteil	12
3.2.3. Berücksichtigung der Abwasserdurchleitung aus Dohna und Pirna	13
3.3. Ergebnis	15
4. Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals	16
5. Bemessungseinheiten	18
6. Deckungsgleichheit zwischen Flächen- und Kostenseite	21
7. Festlegung des (höchstzulässigen und angemessenen) Beitragssatzes	22
8. Angemessenheit des Beitragssatzes – Kontrollrechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG	23

1. Einleitung

Nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) können die Gemeinden und Landkreise zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Bei der Abwasserbeseitigung gilt dies nicht für Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren wird (dezentrale Entsorgung). Für die von der öffentlichen Einrichtung in diesen Fällen erbrachten Leistungen, einschließlich der Aufnahme des Überlaufwassers in öffentliche Kanäle, können ausschließlich Benutzungsgebühren erhoben werden

Die Stadt Heidenau betreibt die Abwasserbeseitigung als aufgabenbezogene Einheitseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 2 SächsKAG und somit als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsKAG.

Voraussetzung für die Erhebung von Abwasserbeiträgen ist neben einer gültigen Abwasserbeitragsatzung insbesondere das Vorliegen einer auf die öffentlichen Verhältnisse abstellenden Globalberechnung. Der in der Satzung abschließend festzulegende Beitragssatz („Satz der Abgabe“ im Sinne des § 2 SächsKAG) muss speziell für das Geltungsgebiet der Satzung errechnet werden. Dies geschieht dadurch, dass das in der Satzung festzulegende Betriebskapital durch die Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke, errechnet auf der Basis des gewählten Beitragsmaßstabes, dividiert wird. Wesentliches Merkmal der Globalberechnung ist dabei, dass sich die Kostenseite (Betriebskapital) und die Flächenseite (Summe aller Bemessungseinheiten) deckungsgleich gegenüber stehen müssen (vgl. auch Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (SächsOVG) vom 24.10.1996 – 2 S 175/96).

Die Stadt Heidenau hatte bereits am 15.07.1993 die Vedewa r. V. Stuttgart mit der Erstellung einer Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau beauftragt. Zum Stand Oktober 1993 wurde durch das beauftragte Unternehmen auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Basisentwicklungskonzeption der Stadt Heidenau vom September 1991 ein umlagefähiges höchstzulässiges Betriebskapital von 46.447.675,00 DM (23.748.319,13 €) und eine Summe der Bemessungseinheiten von 6.035.990,00 m² ermittelt. Daraus ergab sich für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung ein höchstzulässiger Beitragssatz von 7,69 DM (3,93 €) je m² Nutzungsfläche. Bei der Ermittlung des maßgebenden Betriebskapitals blieb seinerzeit das Klärwerk Pratzschwitz, in das neben der Stadt Heidenau mit einem Anteil von etwa einem Drittel auch die Städte Pirna, Dohna, Bad Gottleuba u.a. einleiten, vollkommen unberücksichtigt.

Auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Globalberechnung hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heidenau in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.1993 eine Abwasserbeitragsatzung beschlossen, in der das (angemessene) Betriebskapital auf 46.447.675,00 DM (23.748.319,13 €) (§ 1 Abs. 2) und der Beitragssatz auf 7,69 DM (3,93 €) je m² Nutzungsfläche (§ 8) festgesetzt wurde.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.1995 hatte der Stadtrat der Stadt Heidenau eine Änderung der Abwasserbeitragsatzung vom 28.10.1993 beschlossen, durch die insbesondere die bis dahin gültige Tiefenbegrenzungsregelung bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche gestrichen wurde. An der Höhe des festgesetzten Beitragskapitals und dem Beitragssatz ergaben sich dadurch jedoch keine Veränderungen.

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 30.05.1996 beschlossen, die Globalberechnung für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau vom Oktober 1993 als Grundlage gemäß § 18 Abs. 2 SächsKAG für die Erhebung von Abwasserbeiträgen nach §§ 17 ff. SächsKAG zu bestätigen. Es wurde dabei festgestellt, dass die Globalberechnung sowohl bezüglich des Betriebskapitals als auch bezüglich der Bemessungseinheiten (Flächen) mit den Planungen der Stadt übereinstimmt und sich über einen Prognosezeitraum bis zum Jahre 2004 erstreckt.

Darüber hinaus hatte der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.1996 die Abwassersatzung der Stadt Heidenau beschlossen, mit der die Entwässerungssatzung, die Abwasserbeitragssatzung und die Abwassergebührensatzung zu einer einheitlichen Satzung zusammengefasst worden sind. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung trat neben der Entwässerungssatzung vom 29.09.1994 und der Abwassergebührensatzung vom 15.12.1994 auch die Abwasserbeitragssatzung vom 28.10.1993 in der Fassung der Änderung vom 28.09.1995 außer Kraft. Auch in der Abwassersatzung vom 30.05.1996 wurde das Betriebskapital auf 46.447.675,00 DM (23.748.319,13 €) (§ 20 Abs. 2) und der Beitragssatz auf 7,69 DM (3,93 €) je m² Nutzungsfläche (§ 31) festgesetzt.

Entsprechend der Forderung des § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 hatte der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 25.02.1999 das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau beschlossen. Dieses war die Grundlage für eine grundlegende Überarbeitung der Globalberechnung vom Oktober 1993.

Am 25.03.1999 beschloss der Stadtrat die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau mit Bearbeitungsstand März 1999. Als höchstzulässiges Betriebskapital wurde ein Betrag von 56.579.803,00 DM (28.928.793,91 €) festgestellt und das angemessene Betriebskapital wurde auf 36.204.124,00 DM (18.510.875 €) festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.868.103,31 m² ergab sich ein Beitragssatz von 6,16 DM (3,15 €) je m² Nutzungsfläche.

Die vorgenannte Globalberechnung mit Bearbeitungsstand März 1999 war Grundlage für die Beschlussfassung für die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) am 25.03.1999. Mit dieser Satzung wurde die Höhe des Betriebskapitals auf 36.204.124,00 DM bzw. 18.510.875 € (§ 20 Abs. 2 AbwS) und der Beitragssatz auf 6,16 DM bzw. 3,15 € (§ 31 AbwS) je m² Nutzungsfläche festgesetzt.

Die bisherigen Abwasserbeitragssatzungen bzw. Abwassersatzungen der Stadt Heidenau waren am 21. Oktober 1999 Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung durch das Sächsische Obergericht. Das Gericht stellte dabei fest, dass weder die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Abwasseranlagen (Abwasserbeitragssatzung – ABS) vom 28.10.1993 noch die Satzungen der Stadt Heidenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.05.1996 und 25.03.1999 als Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Bescheide herangezogen werden können, weil diese Satzungen gegen zwingende Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes verstoßen und – soweit sie den Abwasserbeitrag zum Gegenstand haben – ungültig sind.

Der festgesetzte Beitragsmaßstab in allen drei Satzungen war insoweit zu beanstanden, als er zwischen dem vierten und fünften Vollgeschoss sowie ab dem sechsten Vollgeschoss eine Steigerung des Nutzungsfaktors wie im Bereich der Geschosse eins bis vier nicht mehr vorsieht. Im übrigen sind die Regelungen und Festsetzungen der Abwassersatzung vom 25.03.1999 und der Globalberechnung (Bearbeitungsstand März 1999) jedoch rechtlich nicht beanstandet worden.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 21.10.1999 und auf der Grundlage des am 25.02.1999 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgte im Januar 2000 eine Überarbeitung der Globalberechnung vom März 1999.

Am 27.01.2000 beschloss der Stadtrat die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau mit Bearbeitungsstand Januar 2000. Als höchstzulässiges Betriebskapital wurde ein Betrag von 57.000.157 DM bzw. 29.143.718 € festgestellt und das angemessene Betriebskapital wurde auf 32.760.673 DM bzw. 16.750.266 € festgesetzt. Unter der Berücksichtigung der Summe der Bemessungseinheiten von 5.675.569,15 m² ergab sich ein Beitragssatz von 5,77 DM bzw. 2,95 € je m² Nutzungsfläche.

Die vorgenannte Globalberechnung mit Bearbeitungsstand Januar 2000 war Grundlage für die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) am 27.01.2000. In dieser Satzung wurde die Höhe des Betriebskapitals auf 32.760.673 DM bzw. 16.750.266 € (§ 20 Abs. 2 AbwS) und der Beitragssatz auf 5,77 DM bzw. 2,95 € je m² Nutzungsfläche (§ 31 AbwS) festgesetzt.

Die am 27.01.2000 beschlossene Globalberechnung erstreckte sich gemäß Beschluss Nr. 7/2000 über einen Prognosezeitraum bis zum 31.12.2004. Das SächsKAG regelt in § 18 Abs. 2 S. 3 die Pflicht zur Fortschreibung der Globalberechnung abschließend. Hinzu kommen die Fälle, in denen der von der Globalberechnung erfasste Zeitraum abgelaufen ist (vgl. Nr. 18.2.5 AnwHiSächsKAG 2004). Aufgrund des Ablaufs des Prognosezeitraums der Globalberechnung vom Januar 2000, die Grundlage der beitragsrechtlichen Bestimmungen der Abwassersatzung vom 27.01.2000 war, ist auf der Grundlage des am 28.07.2005 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Fortschreibung dieser Beitragskalkulation notwendig.

2. Grundsystem der Beitragskalkulation (Globalberechnung)

Das SächsKAG folgt dem aus anderen Bundesländern bekannten, am Gegenleistungsprinzip des Beitrags orientierten Grundsatz, dass der einzelne Grundstückseigentümer ausschließlich den nach dem Vorteilsprinzip auf sein Grundstück entfallenden Anteil der Gesamtinvestition für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zu entrichten hat.

Dieses am Vorteilsprinzip orientierte Verfahren der Beitragskalkulation ist dadurch geprägt, dass auf der einen Seite die für das Gesamtsystem entstehenden Kosten überprüfbar unter Berücksichtigung eventueller Abzüge festgestellt werden müssen. Um den Anteil des einzelnen Grundstücks an diesen Gesamtkosten unter Beachtung des Gleichheitssatzes feststellen zu können, müssen den genannten Gesamtinvestitionskosten der öffentlichen Einrichtung sämtliche Grundstücke gegenübergestellt werden, die aufgrund der dargestellten Investitionen an diese öffentliche Einrichtung jetzt oder in Zukunft angeschlossen werden können. Die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes ergibt sich durch Teilung der ermittelten beitragsfähigen Gesamtkosten durch die gesamten angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücksflächen (Bemessungseinheiten).

Das Grundsystem der Beitragskalkulation (Globalberechnung) hat also die Aufgabe zu erfüllen, einen aus heutiger prognostischer Sicht zu erwartenden Endausbau der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit den dafür entstandenen Kosten den ebenso nur prognostizierbar anschließbaren Flächen gegenüberzustellen. Der so errechnete Beitragssatz gilt so lange, bis durch eine Veränderung auf der Seite der Investitionskosten und/oder der anschließbaren Grundstücksflächen eine Änderung des Beitragssatzes zu Gunsten oder zu Lasten der Grundstückseigentümer mit der Folge eintritt, dass dies die Gemeinde zum Anlass nehmen muss, eine neue Beitragskalkulation zu erarbeiten und durch eine entsprechende Satzungsänderung in veränderte Beitragssätze umzusetzen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG muss die Globalberechnung in folgenden Fällen fortgeschrieben (d.h. überarbeitet) werden:

- a) wenn sich die Summe der Beitragsbemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung um mehr als 5 v.H. verändert hat,
- b) wenn weitere Beiträge im Sinne des § 17 Abs. 2 SächsKAG erhoben werden sollen oder
- c) wenn der Beitragsmaßstab durch einen anderen ersetzt werden soll.

Dem Ortsgesetzgeber steht es im Rahmen seines Ermessens natürlich frei, auch über die vorstehend beschriebenen Tatbestände hinaus eine Überarbeitung der Globalberechnung durchzuführen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht allerdings nur in den o.g. Fällen.

3. Höchstzulässiges Betriebskapital

3.1. Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals

Das im Rahmen der Globalberechnung zu ermittelnde (höchstzulässige) Betriebskapital soll nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen, abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, sowie des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Abwasserbeseitigung, nicht überschreiten. Ein weitergehendes öffentliches Interesse ist nicht in Abzug zu bringen (§ 11 Abs. 3 HS 2 SächsKAG).

Die Stadt Heidenau hat im Rahmen des am 28.07.2005 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes im Sinne des § 63 Abs. 2 SächsWG diejenigen technischen Einrichtungen bestimmt, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung insgesamt notwendig sind. Zu den insgesamt erforderlichen Anlagen gehören neben einem umfassenden Kanalnetz auch Sonderbauwerke wie beispielsweise die Regen- und Hochwasserpumpwerke Heidenau Süd und Nord, das Trenn- und Steuerbauwerk Heidenau Süd und Nord einschließlich Entlastungskanal und ein Anteil an dem von der Stadtentwässerung Dresden errichteten und von mehreren Aufgabenträgern genutzten Hauptpumpwerk Heidenau. Das bei der Globalberechnung vom Januar 2000 bei der Definition der insgesamt erforderlichen Anlagen berücksichtigte Klärwerk Heidenau ist aufgrund der fortgeschrittenen Planung hinsichtlich der Abwasserbehandlung und des im September 2002 erfolgten Abschlusses des Vertrages zur Abwassereinleitung (einschließlich Nachträge) zwischen der Stadt Heidenau und der Stadtentwässerung Dresden nunmehr bei der Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals nicht mehr zu berücksichtigen.

Das SächsOVG hatte bereits mit seinem Beschluss vom 24.10.1996 entgegen der bis dahin vertretenen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes Dresden festgestellt, dass auch die bereits vorhandenen Altanlagen, ohne dass in „absehbarer“ Zeit Ausgaben entstehen, in die Ermittlung des zur angemessenen Ausstattung der Abwasserbeseitigungseinrichtung benötigten Betriebskapitals einbezogen werden müssen. Es ist nach der bisherigen Rechtsprechung des SächsOVG also zulässig und darüber hinaus aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden (Urteil vom 30.07.1998 – 7 K 1449/96) auch zwingend erforderlich, den Wiederbeschaffungszeitwert für die vorhandenen Altanlagen in das höchstzulässige Betriebskapital einzustellen, auch wenn dafür innerhalb des sog. Prognosezeitraumes keine Investitionsaufwendungen entstehen werden.

Da es aufgrund der stetig fortwährenden städtebaulichen Entwicklung grundsätzlich nicht möglich ist, zu irgendeinem Zeitpunkt den zu erwartenden Endausbau der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit den dafür entstehenden Kosten auf unbestimmte Zeit und endgültig zu prognostizieren, ist die Globalberechnung für einen bestimmten, durch die Gemeinde im Rahmen ihres Ermessens festzulegenden Prognosezeitraum aufzustellen. Wie bereits oben ausgeführt worden ist erstreckte sich die Globalberechnung vom Januar 2000 über einen Prognosezeitraum bis zum 31.12.2004. Im Zuge der notwendigen Fortschreibung dieser Beitragskalkulation wurde der Prognosezeitraum der vorliegenden Globalberechnung (Fortschreibung) bis zum 31.12.2012 festgelegt.

Anhand der als Anlage 1 beigefügten Kostenzusammenstellung wurden zunächst die Wiederbeschaffungszeitwerte der bis zum Jahre 2012 insgesamt erforderlichen Abwasseranlagen ermittelt. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist dabei derjenige Anlagewert, der erforderlich wäre, um die insgesamt erforderlichen Abwasseranlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Globalberechnung wieder herzustellen. Maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert sind nach § 17 Abs. 3 S. 4 SächsKAG die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Es ist dabei unbeachtlich, ob es sich um vorhandene oder innerhalb des Prognosezeitraumes neu zu errichtende bzw. zu erneuernde Anlagenteile

handelt. Ausgehend von diesen Überlegungen sind bei der vorliegenden Globalberechnung die Wiederbeschaffungszeitwerte der folgenden Abwasseranlagen entsprechend berücksichtigt worden:

- a) Altanlagen, die bereits vor 1990 erstmalig hergestellt wurden und für die innerhalb des Prognosezeitraumes kein Investitionsaufwand entstehen wird (z.B. Großteil des bestehenden Kanalnetzes in Heidenau-Süd) = „vor 1990“,
- b) Anlagen, die in dem Zeitraum von 1990 bis zum Dezember 2004 neu errichtet oder erneuert wurden (z.B. Hauptsammler Heidenau-Nord) = „nach 1990“,
- c) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes bis zum 31.12.2012 neu zu errichten sind (z.B. Regen- und Hochwasserpumpwerk Heidenau Nord) = „bis 2012“,
- d) Altanlagen, für die innerhalb des Prognosezeitraumes bis zum 31.12.2012 ein konkreter Investitionsbedarf für die Erneuerung vorhandener Anlagen entstehen wird (z.B. Kanal Schmiedestraße) = „erneuert 2012“ und
- e) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes zur abwasserseitigen Erschließung der zu entwickelnden Wohn- und Gewerbegebiete herzustellen sind.

Zu den Abwasseranlagen gehören entsprechend der Definition in § 2 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Heidenau auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle).

Mit dem Abschluss des Vertrages zur Abwassereinleitung (einschließlich Nachträge) zwischen der Stadt Heidenau und der Stadtentwässerung Dresden und der damit verbundenen linkselbischen Überleitung der aus dem Entwässerungsnetz der Stadt Heidenau stammenden Abwässer in das Entwässerungsnetz der Stadtentwässerung Dresden und der Abwasserbehandlung in der Kläranlage Dresden Kaditz sind die Wiederbeschaffungszeitwerte für einen Teil der bereits vorhandenen Anlagen wie beispielsweise Pumpwerk und Elbdüker nicht wieder in den maßgebenden Wiederbeschaffungszeitwert einzustellen. Mit der Entscheidung der Stadt Heidenau auf die Errichtung eines eigenen Klärwerkes zu verzichten, die Abwässer spätestens ab 01.01.2006 in die Kläranlage Dresden Kaditz überzuleiten und aufgrund der Tatsache, dass damit künftig eine Einleitung in das Klärwerk Pratzschwitz nicht mehr erforderlich sein wird, gehören diese Anlagen nicht mehr zu den insgesamt erforderlichen Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG.

Zu den insgesamt erforderlichen Anlagen, deren Wiederbeschaffungszeitwert bei der Ermittlung des (höchstzulässigen) Betriebskapitals entsprechend zu berücksichtigen ist, gehören auch das von der Stadtentwässerung Dresden zu errichtende Hauptpumpwerk Heidenau incl. Messschacht für die Messstelle 3 an der Hafenstraße und der von der Stadtwerke Pirna GmbH zu errichtende Abwasserkanal Pirnaer Straße zwischen der Stadtgrenze Pirna/Heidenau und dem Knotenpunkt Geschwister-Scholl-Straße/Pirnaer Straße/Schmiedestraße. Nutzen mehrere Aufgabenträger öffentliche Abwasseranlagen gemeinsam, ist der Wiederbeschaffungszeitwert dieser Anlagen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG (unabhängig vom Eigentum) entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Aufgabenträger aufzuteilen.

Das von der Stadtentwässerung Dresden im Stadtgebiet Heidenau zu errichtende Hauptpumpwerk Heidenau und der Messschacht 3 dient der Abwasserüberleitung nach Dresden, wobei unter Berücksichtigung der durchschnittlich anfallenden Abwassermengen ein Anteil von einem Drittel der Abwasserüberleitung der aus den Entwässerungsnetzen der Städte Heidenau und Dohna anfallenden Abwässer dient. Unter Berücksichtigung dieses (durchschnittlichen) Verhältnisses der Abwassermengen und damit unter Berücksichtigung des Nutzens für die Aufgabenträger wurde in dem Vertrag zur Abwassereinleitung zwischen der

Stadtentwässerung Dresden und der Stadt Heidenau (1. Nachtrag vom 26.09.2003) vereinbart, dass für die Errichtung des Hauptpumpwerkes Heidenau und die Errichtung eines Messschachtes zur Aufnahme der Messeinrichtung der sog. Messstelle 3 eine Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau in Höhe von 33 % der Herstellungskosten (ohne Planungsleistungen) für das Hauptpumpwerk und den Messschacht (ohne Messtechnik) erfolgt. Die der Ermittlung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legenden Herstellungskosten sind um die der Stadtentwässerung Dresden gewährten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für diese Maßnahme zu kürzen.

Überschreiten die Herstellungskosten (incl. Grunderwerbskosten) für das Hauptpumpwerk Heidenau einen Betrag von 2.192.000 € (brutto), erfolgt eine Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau in Höhe von 33 % an den diesen Betrag übersteigenden Herstellungskosten nur dann, wenn die Erforderlichkeit der Mehrkosten gegenüber der Stadt Heidenau gesondert nachgewiesen und als sachlich richtig anerkannt worden sind (vgl. § 6 Abs. 7 des Vertrages zur Abwassereinleitung vom 20.09.2002/01.10.2002 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26.09.2003). Nach den konkret vorliegenden Kostenanschlägen belaufen sich die Herstellungskosten (ohne Grunderwerbskosten) für das Hauptpumpwerk Heidenau auf aktuell 2.812.446 €, wobei nach dem gegenwärtigen Stand davon ausgegangen werden muss, dass die gestiegenen Ausführungskosten ausschließlich durch eine entsprechende Baupreissteigerung bedingt sind, so dass diese Mehrkosten als sachlich richtig anzuerkennen sind.

Die vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Der von der Stadtwerke Pirna GmbH zu errichtende Abwasserkanal Pirnaer Straße zwischen der Stadtgrenze Pirna/Heidenau und dem Knotenpunkt Geschwister-Scholl-Straße/Pirnaer Straße/Schmiedestraße dient neben der Abwasserüberleitung der (linkselbisch) aus dem Entwässerungsnetz der Stadt Pirna stammenden Abwässer zum Hauptpumpwerk Heidenau und nachfolgend zur Kläranlage Dresden-Kaditz auch der (Schmutz- und Niederschlags)Entwässerung der an der Pirnaer Straße in Heidenau belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie der (teilweisen) Straßenentwässerung. Um diesen Grundstücken eine Anschlussmöglichkeit an den Abwasserkanal der Stadtwerke Pirna GmbH zu gewährleisten, muss der in der (Ursprungs)Dimensionierung DN 700 geplante Abwasserkanal in der Pirnaer Straße (teilweise) auf DN 800 bzw. DN 1.000 aufdimensioniert werden. Die diesbezüglichen Kosten der Aufdimensionierung sowie die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle sind nach den zwischen der Stadt Heidenau und der Stadtwerke Pirna GmbH abgeschlossenen Vereinbarungen vom 01.12.2003/08.12.2003 und vom 05.04.2004/08.04.2004 entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung von der Stadt Heidenau zu tragen. Aufgrund ingenieurtechnischer Berechnung ist ermittelt worden, dass 22,77 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Kanal Pirnaer Straße (ohne Anschlusskanäle) durch die Aufdimensionierung bedingt sind. Dieser Anteil ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SächsKAG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt vorhandenen und zukünftig erforderlichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes gibt es grundsätzlich drei unterschiedliche Verfahren, das Gutachten-, das Index- und das Mengenverfahren.

Das Gutachtenverfahren, bei dem die Wiederbeschaffungszeitwerte der Anlagen zum für die Globalberechnung maßgebenden Stichtag für jeden Kanal bzw. jedes Sonderbauwerk gesondert durch ein konkretes Gutachten ermittelt werden, ist extrem kosten- und zeitaufwendig. Auch wenn (vermeintlich) genauere Ergebnisse als beim Index- und/oder Mengenverfahren erzielt werden können, rechtfertigt dieser unverhältnismäßig hohe Aufwand nicht die Anwendung des Gutachterverfahrens.

Beim Indexverfahren, das grundsätzlich leichter durchzuführen ist, wird der Herstellungs-/Anschaffungswert der Anlage mit Hilfe von Preisindizes aus der amtlichen Statistik vervielfältigt. Für die Anwendung dieses Verfahrens müssen allerdings die Baukosten und die Baujahre der Anlage im einzelnen bekannt sein.

Das Mengenverfahren ist wesentlich aufwendiger, bringt aber genauere und besser nachvollziehbare Ergebnisse. Beim Mengenverfahren wird eine einmalige Bestandsaufnahme der Anlagegüter zu einem Stichtag (hier 01.01.2005) nach Art und Menge durchgeführt. Durch Vervielfältigen der festgestellten Mengen mit den ermittelten Einheitspreisen wird der Wiederbeschaffungszeitwert errechnet. Als Einheitspreise können entweder die ortsüblichen Baupreise herangezogen werden oder diese Kosten werden einer anerkannten Baudatei entnommen.

Bei der vorliegenden (Überarbeitung der) Globalberechnung erfolgte die Berechnung des Wiederbeschaffungszeitwertes zunächst nach dem Mengenverfahren, wobei die Einheitspreise im Wesentlichen unter Heranziehung des Baupreislexikons „Profi“ der Firma f:data GmbH mit Sitz in Sömmerda und einer Zweigstelle in Dresden ermittelt wurden. In diesem Baupreislexikon wird insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen des GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) und des BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.) sowie auf die Veröffentlichungen des DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) geachtet. Sofern in der Baudatei lediglich Preisspannen angegeben sind, wurden entsprechende Mittelwerte gebildet und diese als Einheitspreise zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurden bei der Ermittlung der (letztlich in die Globalberechnung einzustellenden) Wiederbeschaffungszeitwerte die zu dem hier maßgebenden Stichtag ermittelten (Brutto)Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einem pauschalen 10%igen Aufschlag für notwendige Planungsleistungen erhöht. Dies gilt jedoch nicht für die in den Wiederbeschaffungszeitwert einzustellenden Kostenbeteiligungen der Stadt Heidenau an dem Hauptpumpwerk Heidenau incl. Messschacht und an dem Abwasserkanal Pirnaer Straße zwischen der Stadtgrenze Pirna/Heidenau und dem Knotenpunkt Geschwister-Scholl-Straße/Pirnaer Straße/Schmiedestraße.

Der Wiederbeschaffungszeitwert der Heidenauer Abwasseranlagen wurde durch einen von der Stadt Heidenau beauftragten fachkundigen Dritten (Gasversorgung Sachsen Ost GmbH) entsprechend seiner Bedeutung sehr detailliert ermittelt.

Der (durchschnittliche) Wiederbeschaffungszeitwert der Anschlusskanäle, die ebenfalls zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen und in den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen einzubeziehen sind, wurde entsprechend den ortsüblichen Preisen mit 3.095 € je Anschlusskanal (inklusive Planungskosten) bewertet.

Am 31.12.2004 war ein Bestand von 1.770 Anschlusskanälen zu verzeichnen. Eine Anzahl von 1.243 dieser Anschlusskanäle wurde bereits vor 1990 hergestellt und innerhalb des Prognosezeitraums (1990 bis 31.12.2012) entstehen für diese Grundstücksanschlüsse voraussichtlich keine konkreten Investitionsaufwendungen. In dem Zeitraum von 1990 bis 31.12.2004 wurden insgesamt 482 Anschlusskanäle erstmals hergestellt. Aus heutiger prognostischer Sicht wurde eingeschätzt, dass bis zum Ende des Prognosezeitraumes (2005 bis 31.12.2012) insgesamt 190 neue Anschlusskanäle (insbesondere in Gommern und Pirnaer Straße) zu errichten und insgesamt 45 vorhandene Anschlusskanäle zu erneuern sind.

Die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte für die von der Stadt Heidenau im Zuge der Herstellung der Überleitungsanlagen nach Dresden zu errichtenden Abwasseranlagen (Stauraumkanal Schmiedestraße/Hafenstraße, Regen- und Hochwasserpumpwerk Heidenau Süd, Trenn- und Steuerbauwerk Süd einschließlich Entlastungskanal und Ausbindung Hauptsammler Nord aus dem bestehenden Pumpwerk und Weiterführung zum Einlauf Hauptpumpwerk), die sich gegenwärtig im Bau befinden oder deren Bau im Laufe des Jahres 2005

(zumindest) begonnen wird, erfolgte auf der Grundlage bereits vorliegender Ausschreibungsergebnisse sowie detaillierter Kostenermittlungen, die bereits im Zusammenhang mit der Erarbeitung konkreter Projekte für die Neubaumaßnahmen durch das beauftragte Ingenieurbüro ACI vorgenommen wurden. Bei den so ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerten muss davon ausgegangen werden, dass diese genauer sind als die im Wege des Index- und/oder Mengenverfahrens ermittelten Werte.

Der Wiederbeschaffungszeitwert der (innerhalb des Prognosezeitraumes) insgesamt erforderlichen Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 2 SächsKAG beträgt insgesamt 52.589.907 €

3.2. Abzugskapital

3.2.1 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind von dem Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen die gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, in Abzug zu bringen.

Die der Stadt Heidenau gewährten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (Ertrags- und Kapitalzuschüsse) für die vorhandenen Anlagen wurden auf der Grundlage der tatsächlich ergangenen Zuwendungsbescheide in Abzug gebracht. Nach § 17 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 2 SächsKAG wurden bei der Bewertung der abzusetzenden Zuweisungen und Zuschüsse Werte zugrunde gelegt, die um einen Zuschlag erhöht (oder vermindert) sind, der sich aus einem amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex ergibt. Die seit dem Jahr 1990 tatsächlich erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden, unabhängig davon, ob sie als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, mit den „Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke“ des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 / Reihe 4) multipliziert. Dabei wurde – entsprechend dem Jahr der tatsächlichen Auszahlung der Zuweisungen und Zuschüsse – der Baupreisindex für Ortskanäle in den neuen Bundesländern zugrundegelegt. Die konkreten Baupreisindizes sind der Übersicht in der Anlage 2.2 zu entnehmen.

Für die in Zukunft zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter hat die Gemeinde von der zum Zeitpunkt der Globalberechnung herrschenden Praxis der Zuschussgewährung auszugehen. Von geringeren oder höheren Zuschüssen kann oder muss die Gemeinde nur dann ausgehen, wenn sie hinreichend gesicherte Kenntnis besitzt, dass die zuschussgebende Stelle von der bisherigen Praxis der Zuschussgewährung abweichen wird. Eine solche liegt nicht vor, wenn sich die Prognose allein auf Vermutungen hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen und steuerlichen Entwicklung stützt. Von einer geringeren oder höheren Zuschussgewährung kann nur ausgegangen werden, wenn entsprechende Äußerungen von der zuschussgebenden Stelle, den zuständigen Ministerien oder anderen Regierungsstellen, schriftlich vorliegen und diese verdeutlichen, dass realistischerweise in Zukunft nicht mehr oder nur in geringerem oder größerem Umfang von Zuschüssen ausgegangen werden kann.

In Hinblick auf den zuletzt ergangenen Zuwendungsbescheid Nr. 795/98 des Regierungspräsidiums Dresden vom 28.05.1998 für die Kanalbaumaßnahmen in Groß- und Kleinsedlitz ist davon auszugehen, dass nach der gegenwärtigen Praxis der Zuschussgewährung 34 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für den Bau der Hauptsammler gefördert werden. Da der Stadt Heidenau keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, dass in Zukunft nicht mehr oder in geringerem oder größerem Umfang von Zuschüssen ausgegangen werden kann, wird für alle Neubau- oder Ersatzinvestitionsmaßnahmen an Hauptsammlern von einem Fördersatz von 34 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten ausgegangen und dieser Fördersatz auf die entsprechenden Wiederbeschaffungswerte angerechnet. Da nach der im Jahr 1998 geltenden

Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FRW 1997) vom 12.06.1997 Vorhaben der Abwasserbeseitigung mit bis zu 80 v.H. förderfähig waren und nach der seit 01.07.2002 geltenden Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FRW 2002) vom 03.07.2003 der Fördersatz für wasserwirtschaftlich bedeutende Hauptsammler in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern nur noch bis zu 40 v.H. beträgt, könnte einiges dafür sprechen, dass der bisher übliche Fördersatz von 34 v.H. nicht mehr erreicht werden wird. Da jedoch keine anderweitigen verlässlichen Aussagen der zuschussgebenden Stellen vorliegen, wird weiterhin von der bisherigen Praxis der Zuschussgewährung für Hauptsammler ausgegangen.

In Hinblick auf den Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresdens vom 23.12.2003 für die Teilmaßnahmen der Stadt Heidenau im Zusammenhang mit der Überleitung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Pratzschwitz zur Kläranlage Dresden Kaditz ist davon auszugehen, dass nach der gegenwärtigen Praxis der Zuschussgewährung 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für solche Kanäle (Stauraumkanal Schmiedestraße/Hafenstraße und Ausbindung Hauptsammler Nord aus dem bestehenden Pumpwerk und Weiterführung zum Einlauf Hauptpumpwerk) und 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für derartige Sonderbauwerke (Trenn- und Steuerbauwerk Süd einschließlich Entlastungskanal, Trenn- und Steuerbauwerk Nord) gefördert werden. Da der Stadt Heidenau keine gesicherten Kenntnisse vorliegen, dass in Zukunft nicht mehr oder nur in geringerem oder größerem Umfang von diesbezüglichen Zuschüssen ausgegangen werden kann, wird für alle Neubau- oder Ersatzinvestitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserüberleitung Dresden, der Errichtung der Trenn- und Steuerbauwerke Nord und Süd sowie der Regen- und Hochwasserpumpwerke Nord und Süd von einem Fördersatz von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für Kanalbaumaßnahmen und 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten für Baumaßnahmen an Sonderbauwerken ausgegangen. Diese (erhöhten) Fördersätze werden auf die entsprechenden Wiederbeschaffungswerte angerechnet.

Entsprechend den Darstellungen in den Anlagen 2 und 5 ergibt sich bei der Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals für die gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ein Abzugskapital von insgesamt 12.859.164 €

3.2.2. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ist bei der Abwasserbeseitigung auch der Straßenentwässerungskostenanteil im Sinne des § 11 Abs. 3 SächsKAG in Abzug zu bringen.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst von dem Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen diejenigen Kosten in Abzug gebracht, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Grundstücksoberflächenentwässerung) dienen. Kosten die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen (z.B. Tageswassereinläufe), wurden von vornherein bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes unberücksichtigt gelassen.

Bei den Kosten, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen, handelt es sich ausschließlich um die Kosten für die (Haus)Anschlusskanäle, da nur diese Teilanlagen nicht zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser verwendet werden. Daher sind auch die gesamten Kosten für die Hausanschlusskanäle bei der Ermittlung der maßgebenden Kostenmasse für die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils in Abzug zu bringen. Die Kosten, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen, sind in voller Höhe in das höchstzulässige Betriebskapital einzustellen und nicht um einen Straßenentwässerungskostenanteil zu mindern.

Im Übrigen ist der Berechnung des maßgebenden Straßenentwässerungskostenanteils der Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen (unter Ausnahme der Kosten für die Hausanschlusskanäle; vgl. oben) abzüglich der gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, unabhängig davon, ob diese als Ertrags- oder Kapitalzuschüsse zu behandeln sind, zugrunde zu legen.

Für die verbleibende Kostenmasse wurde ein Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 25 v.H. in Abzug gebracht. In der Stadt Heidenau ist es aufgrund der im Durchschnitt vergleichbaren Entwässerungsverhältnisse in jedem Fall zulässig, das kostenorientierte Berechnungsmodell der VEDEWA anzuwenden, auf eine eigene Vergleichsberechnung zu verzichten und den Straßenentwässerungskostenanteil von 25 v.H. ohne weitere Prüfung in die Globalberechnung einzustellen (vgl. auch Nr. 11.3.1 AnwHiSächsKAG 2004). Eine weitergehende Differenzierung des Straßenentwässerungskostenanteils ist nicht erforderlich, weil bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt erforderlichen Anlagen weder reine Klärwerkskosten noch Maßnahmen im Trennsystem (getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) zu berücksichtigen sind.

3.2.3 Berücksichtigung der Abwasserdurchleitung aus Dohna und Pirna

Aufgrund der geographischen Lage und der Tatsache, dass die Stadt Dohna nicht über eine eigene Kläranlage verfügt und der Bau einer solchen auch künftig nicht geplant ist, wird das in der Stadt Dohna anfallende Abwasser über einen Teil der Abwasseranlagen der Stadt Heidenau (nur Hauptsammler) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in das Klärwerk Pratzschwitz durchgeleitet. Künftig wird dieses Abwasser dann am Einlauf des Hauptpumpwerkes Heidenau an die Stadtentwässerung Dresden übergeben und ebenfalls in der Kläranlage Dresden Kaditz gereinigt.

Mit Beginn der Abwasserüberleitung nach Dresden (spätestens ab 01.01.2006) wird auch ein Teil der aus dem Entwässerungsnetz der Stadt Pirna stammenden Abwässer über einen Teil der Abwasseranlagen der Stadt Heidenau bis zur Einleitstelle 4 am Einlauf des Hauptpumpwerkes Heidenau durchgeleitet, an die Stadtentwässerung Dresden übergeben und in der Kläranlage Dresden Kaditz gereinigt.

Ein (geringer) Teil der Abwasseranlagen der Stadt Heidenau wird künftig mit Beginn der Abwasserüberleitung nach Dresden für die Durchleitung der aus den Entwässerungsnetzen der Städte Dohna und Pirna stammenden Abwässer mitbenutzt.

Aufgrund der dargestellten Sachlage ist es erforderlich, dass sich die Stadt Dohna und die Stadt Pirna (respektive Stadtwerke Pirna GmbH) an den Kosten für diejenigen Abwasseranlagen, die von ihnen mitgenutzt werden, in geeigneter Weise beteiligen.

Unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Anschlussgrades bzw. der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner der Stadt Dohna und der an die maßgebenden Abwasseranlagen durchschnittlich angeschlossenen Einwohner von Heidenau wird für die Abwasseranlagen, die von Dohna mitgenutzt werden, - mit Ausnahme der Sonderbauwerke - ein (pauschaler) Anteil von 50 v.H. in Abzug gebracht. Dieser Anteil ist aus Gründen der Rechtssicherheit relativ großzügig bemessen worden. Die Stadt Dohna entwässert zum überwiegenden Teil im Trennsystem und nimmt wegen dem geringeren Anteil der Oberflächenentwässerung die Kapazität der maßgebenden Kanäle tatsächlich geringer in Anspruch.

Für diejenigen Abwasseranlagen, die von Pirna (Stadtwerke Pirna GmbH) mitgenutzt werden (Stauraumkanal Schmiedestraße), - mit Ausnahme der Sonderbauwerke - beteiligt sich die Stadtwerke Pirna GmbH entsprechend den Regelungen der zwischen der Stadt Heidenau und der Stadtwerke Pirna GmbH abgeschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung vom

01.12.2003/08.12.2003 an den Kosten der für die Durchleitung notwendigen Aufdimensionierung. Aufgrund ingenieurtechnischer Berechnung ist ermittelt worden, dass 4,04 v.H. der Investitionskosten für den Bau des Stauraumkanals Schmiedestraße/Hafenstraße durch die Aufdimensionierung bedingt sind. Dieser Anteil von 4,04 v.H. wird vom Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen die von Pirna mitgenutzt werden in Abzug gebracht.

Bei dem zu errichtenden Stauraumkanal Hafenstraße erfolgt eine Mitbenutzung durch Pirna (Stadtwerke Pirna GmbH) und Dohna. Auch an diesem Kanal beteiligt sich die Stadtwerke Pirna GmbH gemäß der vorgenannten Vereinbarung mit 4,04 v.H. der Investitionskosten der Aufdimensionierung. Für den bei der Stadt Heidenau verbleibenden Investitionskostenanteil wird deshalb für die Mitbenutzung dieser Anlage von der Stadt Dohna ebenfalls der pauschale Anteil von 50 v.H. in Abzug gebracht.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Sonderbauwerke, die durch die Städte Dohna und Pirna (Stadtwerke Pirna GmbH) mitgenutzt werden.

Für das Trenn- und Steuerbauwerk Süd einschließlich Entlastungskanal und das Regen- und Hochwasserpumpwerk Süd ist eine Berücksichtigung der Abwasserdurchleitung aus Pirna nicht erforderlich, da diese Anlagen im wesentlichen nur der Niederschlagswasserentlastung dienen und die von der Stadtwerke Pirna GmbH durchgeleiteten Abwassermengen bereits vor der Einleitung in Abwasseranlagen der Stadt Heidenau entlastet werden. Die aus dem Entwässerungsnetz der Stadt Pirna maximal übernommenen Abwassermengen können jederzeit nach erfolgter Durchleitung am Hauptpumpwerk Heidenau von der Stadtentwässerung Dresden insgesamt übernommen und müssen nicht entlastet werden.

Für die Sonderbauwerke, die von der Stadt Dohna mitgenutzt werden (Trenn- und Steuerbauwerke Süd und Nord einschließlich Entlastungskanal und Regen- und Hochwasserpumpwerke Süd und Nord), erfolgt die Berücksichtigung der Abwasserdurchleitung aus Dohna entsprechend dem Nutzen für die Aufgabenträger im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamtabwassermengen der Städte Heidenau und Dohna in den Jahren 1999 bis 2003 (Abwassermengen 2004 sind noch nicht ermittelt!). Gleiches gilt für den Betrag der Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau an den Herstellungskosten des Hauptpumpwerkes Heidenau. Für die Mitbenutzung dieser Sonderbauwerke durch die Stadt Dohna und die Berücksichtigung der Abwässer der Stadt Heidenau bei der Kostenbeteiligung der Stadt Heidenau an den Herstellungskosten des Hauptpumpwerkes Heidenau wird gemäß der folgenden Berechnung ein (gerundeter) Anteil von 10 v.H. in Abzug gebracht:

	Gesamtabwassermenge	Abwassermenge Dohna	Anteil Dohna	Abwassermenge Heidenau	Anteil Heidenau
	m ³	m ³	in Prozent	m ³	in Prozent
1999	2.033.544,00	251.713,00	12,38	1.781.831,00	87,62
2000	2.293.246,00	178.169,00	7,77	2.115.077,00	92,23
2001	2.059.589,00	206.065,00	10,01	1.853.524,00	89,99
2002	2.756.054,00	219.132,00	7,95	2.536.922,00	92,05
2003	1.795.022,00	212.488,00	11,84	1.582.534,00	88,16
Durchschnitt 1999 bis 2003			9,99		90,01

Auch dieser Anteil ist aus Gründen der Rechtssicherheit relativ großzügig bemessen worden. Die Stadt Dohna entwässert zum überwiegenden Teil im Trennsystem und nimmt wegen dem geringen Anteil der Oberflächenentwässerung die der Niederschlagswasserentlastung dienenden Sonderbauwerke tatsächlich in einem geringeren Umfang in Anspruch.

Eine detaillierte Berechnung des Abzugskapitals, welches für die Abwasserdurchleitung aus Dohna und aus Pirna bei der Ermittlung des höchstzulässigen und des (höchstzulässig) angemessenen Betriebskapitals zu berücksichtigen war, ist den Anlagen 5 und 6 zu entnehmen.

3.3. Ergebnis

Das höchstzulässige Betriebskapital ist wie folgt zu ermitteln:

Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen	52.589.907 €
- Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	12.859.164 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	8.416.136 €
- Anteil Dohna und Pirna	1.227.838 €
<hr/>	
HÖCHSTZULÄSSIGES BETRIEBSKAPITAL im Sinne des § 17 Abs. 3 SächsKAG	30.086.769 €

Eine detaillierte Berechnung des höchstzulässigen Betriebskapitals ist als Anlage 5 beigefügt.

4. Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals

Die bisherige Rechtsprechung zum SächsKAG legt besonderen Wert auf eine generelle Unterscheidung zwischen dem höchstzulässigen und dem (höchstzulässig) angemessenen Betriebskapital. Die Gemeinden können nämlich nach § 17 Abs. 1 SächsKAG Abwasserbeiträge nur insoweit erheben, als dies zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Diese Rechtsprechung hat auch mit der Änderung des SächsKAG durch Gesetz vom 05.05.2004 unveränderten Bestand.

Die Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte und des SächsOVG geht davon aus, dass die Wiederbeschaffungszeitwerte für die bereits vorhandenen Altanlagen nicht in das angemessene Betriebskapital einbezogen werden dürfen, sofern dafür innerhalb des Prognosezeitraumes voraussichtlich keine konkreten Investitionsaufwendungen entstehen werden (vgl. u.a. VG Dresden Urteil vom 30.07.1998 – 7 K 1449/96 und SächsOVG Urteil vom 21.10.1999 – 2 S 552/99).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zum SächsKAG erscheint es auch nach der Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 05.05.2004 als generell zulässig, den Wiederbeschaffungszeitwert der folgenden Anlagen in das (höchstzulässig) angemessene Betriebskapital einzubeziehen:

- a) Anlagen, die in dem Zeitraum von 1990 bis zum Dezember 2004 neu errichtet oder erneuert wurden = „nach 1990“,
- b) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes bis zum 31.12.2012 neu zu errichten sind = „bis 2012“,
- c) Altanlagen, für die innerhalb des Prognosezeitraumes bis zum 31.12.2012 ein konkreter Investitionsbedarf für die Erneuerung vorhandener Anlagen entstehen wird = „erneu2012“ und
- d) Anlagen, die innerhalb des Prognosezeitraumes zur abwasserseitigen Erschließung der zu entwickelnden Wohn- und Gewerbegebiete herzustellen sind.

Die Wiederbeschaffungszeitwerte für diejenigen Altanlagen (Bau vor 1990), für die innerhalb des Prognosezeitraumes noch keine konkreten Investitionsaufwendungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung oder im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes vorgesehen sind, wurden bei der Ermittlung des (höchstzulässig) angemessenen Betriebskapitals unberücksichtigt gelassen.

Einer besonderen Berücksichtigung bedürfen im Zusammenhang mit der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals Altanlagen (vor 1990), für die innerhalb des Prognosezeitraumes (nach 1990 und bis 2012) zwar keine Investitionsaufwendungen für einer (gänzliche) Erneuerung der vorhandenen Anlage entstehen, sondern für die eine Kanalsanierung bereits erfolgt ist oder bis zum Ende des Prognosezeitraumes aus heutiger prognostischer Sicht erfolgen soll. Bei den Kosten für derartige Kanalsanierungen, die zu einer deutlichen Verbesserung der maßgebenden Kanäle führen und deutlich über das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeit hinausgehen, handelt es sich um Investitionsaufwendungen im Sinne der Rechtsprechung des SächsOVG zum angemessenen Betriebskapital, da von einem Herstellungsaufwand im Sinne des § 6 der VwV Gliederung und Gruppierung (kein Erhaltungsaufwand im Sinne des § 7 der VwV Gliederung und Gruppierung) auszugehen ist. Bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals wird deshalb zwar darauf verzichtet, den Wiederbeschaffungszeitwert der maßgebenden Altanlagen in voller Höhe einzustellen; jedoch werden im Wege der Angemessenheitsentscheidung die Investitionsaufwendungen für die (seit 1990 bereits durchgeführten und innerhalb des Prognosezeit-

raums bis 2012 noch durchzuführenden) Kanalsanierungen bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals entsprechend gesondert berücksichtigt.

Im übrigen wird keine Notwendigkeit gesehen, Wiederbeschaffungszeitwerte für sonstige Teile der öffentlichen Einrichtung bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals unberücksichtigt zu lassen, da für diese Anlagen entweder bereits konkrete Aufwendungen seit 1990 entstanden sind oder aber aus heutiger prognostischer Sicht bis zum Ablauf des Prognosezeitraumes entstehen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wiederbeschaffungszeitwerte für diejenigen Altanlagen, die bereits vor 1990 erstmalig hergestellt wurden und für die innerhalb des Prognosezeitraumes kein konkreter Investitionsaufwand entstehen wird, nicht bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals berücksichtigt werden, ist auch ein Abzug der für diese Teilanlagen errechneten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bzw. des entsprechenden Straßenentwässerungskostenanteils sowie eines Kostenanteils für die Durchleitung von Abwasser aus Dohna an dieser Stelle nicht erforderlich (Hinweis: keine Durchleitung von Abwasser aus Pirna durch Altanlagen im vorgenannten Sinne).

Das (höchstzulässig) angemessene Betriebskapital ist wie folgt zu ermitteln:

Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen	32.245.914 €
- Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	11.132.667 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	4.723.533 €
- Anteil Dohna und Pirna	464.056 €

ANGEMESSENES BETRIEBSKAPITAL **15.925.658 €**
im Sinne des § 17 Abs. 3 SächsKAG

Eine detaillierte Berechnung des (höchstzulässig) angemessenen Betriebskapitals ist als Anlage 6 beigefügt.

5. Bemessungseinheiten

Nach § 18 Abs. 1 SächsKAG sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Als Beitragsmaßstäbe sind sowohl die zulässige Geschossfläche als auch die Nutzungsfläche durch die Rechtsprechung allgemein anerkannt. So hat beispielsweise das SächsOVG in seinen Urteilen vom 25.02.1998 und vom 20.08.1998 den Nutzungsflächenmaßstab als Beitragsmaßstab ausdrücklich bestätigt. Die Festsetzung eines solchen gemeinsamen Beitragsmaßstabes für die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung verstößt nach der Auffassung des Gerichts auch nicht gegen höherrangiges Recht. Durch das Urteil des SächsOVG vom 21.10.1999 wurde der in der damaligen Globalberechnung der Stadt Heidenau vom März 1999 und in der Abwassersatzung vom 25.03.1999 festgesetzte Nutzungsflächenmaßstab nur insoweit beanstandet, als er zwischen dem vierten und fünften Vollgeschoss sowie ab dem sechsten Vollgeschoss eine Steigerung des Nutzungsfaktors wie im Bereich der Geschosse eins bis vier nicht vorgesehen hat. Die Maßstabsregelungen genügten jedoch im Übrigen den Vorgaben des § 18 Abs. 1 SächsKAG insoweit, als der Nutzungsfaktor, mit dem die Grundstücksfläche zu multiplizieren ist, bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 1,00 beträgt und pro weiteres Vollgeschoss um 0,25 erhöht wird.

Es wird deshalb keine Veranlassung gesehen, im Rahmen der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung von dem Nutzungsflächenmaßstab und der bisherigen Staffelung der Nutzungsfaktoren abzuweichen. Entsprechend den Forderungen des SächsOVG erfolgt eine gleichmäßige Staffelung der Nutzungsfaktoren auch ab dem fünften Vollgeschoss.

Bei der Ermittlung der Summe aller Bemessungseinheiten sind nach § 18 Abs. 2 SächsKAG alle an die Einrichtung angeschlossenen oder (innerhalb des Prognosezeitraumes) noch anzuschließenden Grundstücke in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke wurde der Teil des Stadtgebietes, in dem bereits angeschlossene bzw. bis zum 31.12.2012 noch anzuschließende Grundstücke liegen, in sog. Planquadrate unterteilt und – soweit dies aus heutiger prognostischer Sicht möglich war – eine flurstücksgenaue Betrachtung vorgenommen.

Bei den angeschlossenen bzw. bereits anschließbaren Grundstücken wurde im Wesentlichen die bisherige Abwasserbeitragsveranlagung herangezogen und die maßgebenden beitragsrelevanten Grundstücksflächen und die Nutzungsfaktoren auf der Flächenseite der Globalberechnung eingestellt. Die Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich liegen, wurden dabei nach den Grundsätzen des § 34 BauGB mit ihrer zulässigen Bebauung bewertet. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Baubauungsplanes wurden die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bei der Ermittlung der maßgebenden Nutzungsfläche zugrundegelegt. Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wurden nur dann in die Flächenseite der Globalberechnung eingestellt, soweit sie tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung angeschlossen sind oder aus heutiger prognostischer Sicht bis zum Ende des Prognosezeitraumes tatsächlich angeschlossen werden. Unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung zum SächsKAG wurde insbesondere geprüft, ob in Einzelfällen eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorzunehmen war.

Die noch anzuschließenden Grundstücke, d.h. diejenigen Grundstücke, die innerhalb des Prognosezeitraumes eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation erhalten werden, wurden ebenfalls unter den o.g. Gesichtspunkten beurteilt und bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten berücksichtigt.

Eine besondere Beurteilung erfuhren die Gebiete, bei denen aus heutiger prognostischer Sicht davon auszugehen ist, dass für diese bis zum Ablauf des Prognosezeitraumes am 31.12.2012 ein Bebauungsplan oder vergleichbares planungsrechtliches Instrument Rechts-

kraft erlangen wird. Sofern sich für die zu entwickelnden Wohn- und Gewerbegebiete aus heutiger prognostischer Sicht innerhalb des Prognosezeitraumes eine Anschlussmöglichkeit ergeben wird, wurden die maßgebenden Grundstücke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten berücksichtigt. Diejenigen Grundstücke, bei denen sich durch das innerhalb des Prognosezeitraumes rechtskräftig abgeschlossene Bauleitplanverfahren Veränderungen gegenüber den bisherigen Nutzungsflächen ergeben werden, wurden nur dann mit den künftigen Festsetzungen einbezogen, wenn diese zu einem sog. positiven Entwicklungspotential führen, d.h. wenn durch die künftigen Festsetzungen der Bauleitplanung eine Erhöhung der Summe der Bemessungseinheiten eintreten wird. Andernfalls wurden die maßgebenden Grundstücke mit den sich aus der gegenwärtigen Sachlage ergebenden, höheren Festsetzungen in die Flächenseite der Globalberechnung eingestellt.

Bei der Aufstellung der Flächenseite wurden darüber hinaus diejenigen Flächen außer Acht gelassen, die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) genutzt werden und für die neben der reinen Straßenentwässerung kein Anschlussbedarf besteht oder entstehen wird. Die Übergangsvorschrift des § 53 Abs. 1 SächsStrG, wonach die bei Inkrafttreten des SächsStrG vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG sind, wurde dabei in ausreichender Weise berücksichtigt.

Die Ermittlung der Summe aller Bemessungseinheiten ist umfassend in der als Anlage 4 beigefügten Übersicht dokumentiert. Die Dokumentation enthält für alle angeschlossenen und (innerhalb des Prognosezeitraumes) noch anzuschließende Grundstücke folgende Angaben:

- Planquadrat
- Flurstücksnummer
- bauplanungsrechtlicher Status
- kanalseitiger Status
- Aussage, ob aufgrund der Angaben zum bauplanungsrechtlichen und kanalseitigen Status das Grundstück bei der Ermittlung der Summe aller Bemessungseinheiten berücksichtigt wird
- Fläche lt. Grundbuch
- beitragsrelevante Fläche
- Nutzungsfaktor
- Nutzungsfläche

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung die Summe der Bemessungseinheiten insgesamt 5.296.539,78 m² beträgt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen der Dresden Papier GmbH (Flurstücke Nr. 65/6 und 64/3 der Gemarkung Heidenau) und der Sachsen Malz GmbH & Co. KG (Flurstück Nr. 170/3 der Gemarkung Heidenau und Flurstück Nr. 88/4 der Gemarkung Mügeln) bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten nicht berücksichtigt wurden. Die Grundstückseigentümer betreiben auf den vorgenannten Grundstücken private Kläranlagen bzw. versickern das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar auf den Grundstücken; eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde liegt vor. Nach § 63 Abs. 6 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) entfällt die Abwasserüberlassungs- und Abwasserbeseitigungspflicht deshalb bereits kraft Gesetzes. Im übrigen ist es aufgrund der in dem Vertrag zur Abwassereinleitung zwischen der Stadtentwässerung Dresden und der Stadt Heidenau vereinbarten Anschlusswerte (Schmutz- und Mischwasserspitzenzufluss) und Einleitgrenzwerte technisch ausgeschlossen, die auf den o.g. Grundstücken anfallenden Abwässer nach Art und Menge am Hauptpumpwerk Heidenau an die Stadtentwässerung Dresden zu übergeben. Es mangelt somit (auch) an der technischen Anschlussmöglichkeit.

Im Vergleich zur Flächenseite der Globalberechnung vom Januar 2000, bei der eine Summe der Bemessungseinheiten von 5.675.569,15 m² festgestellt worden war, ergibt sich mit der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung eine Reduzierung der Summe der Bemessungseinheiten auf 5.296.539,78 m² und damit um ca. 6,68 v.H.. Neben der notwendigen Fortschreibung der Globalberechnung wegen dem Ablauf des Prognosezeitraumes zum 31.12.2004 würde sich deshalb nach § 18 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG auch eine Pflicht zur Fortschreibung der Globalberechnung ergeben, weil sich die Summe der Bemessungseinheiten gegenüber der letzten Globalberechnung um mehr als 5 v.H. verändert hat.

Die Reduzierung der Flächenseite ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass zu entwickelnde Wohn- und Gewerbegebiete, bei denen bei der Aufstellung der Globalberechnung vom Januar 2000 davon ausgegangen worden war, dass für diese innerhalb des Prognosezeitraumes (bis 31.12.2004) ein Bauleitplanverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird und dies zu einem sogenannten positiven Entwicklungspotential führt, nicht verwirklicht worden und aus heutiger prognostischer Sicht auch nicht bis 2012 verwirklicht werden.

So wurden beispielsweise die Bebauungsplanverfahren G 06/2 „Erlebnisbad“, M 05/1 „Dresdner Straße/Zschierener Straße“ und G 17/1 „Am Gründel“ am 29.03.2001 bzw. 28.09.2002 eingestellt. Für die zu entwickelnden Wohngebiete W 1 „Nordstraße“ und W 4 „Pillnitzer Straße“, bei denen bei der Globalberechnung vom Januar 2000 noch davon ausgegangen wurde, dass entsprechende Bauleitpläne bis Ende 2004 Rechtskraft erlangt haben, wurde ein Aufstellungsbeschluss bisher überhaupt nicht gefasst und soll auch innerhalb des Prognosezeitraumes bis 2012 nicht mehr gefasst werden. Im Übrigen ruhen aufgrund entsprechender Stadtratsbeschlüsse beispielsweise die Bebauungsplanverfahren G 13/1 „Am Obstgarten“ und G 12/1 „Weststraße“, wobei aus heutiger prognostischer Sicht nicht zu erwarten ist, dass diese Verfahren bis zum 31.12.2012 rechtskräftig abgeschlossen werden und zu einem positiven Entwicklungspotential führen.

Diejenigen Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht (und bis zum Ende des Prognosezeitraumes am 31.12.2012 aus heutiger prognostischer Sicht auch nicht bestehen wird) und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren wird (dezentrale Entsorgung) werden bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten nach § 18 Abs. 2 SächsKAG unberücksichtigt gelassen. Nach § 17 Abs. 1 SächsKAG in der Fassung der Änderung durch das Gesetz vom 05.05.2004 können für diese Grundstücke keine Beiträge erhoben werden. Für die von der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung in diesen Fällen erbrachten Leistungen, einschließlich der Aufnahme des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle, können ausschließlich Benutzungsgebühren erhoben werden.

6. Deckungsgleichheit zwischen Flächen- und Kostenseite

Die Berechnung des Beitragssatzes ist nur dann korrekt, wenn sowohl die Ermittlung des höchstzulässigen und des daraus abgeleiteten und in der Satzung festgesetzten angemessenen Betriebskapitals als auch die Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ordnungsgemäß errechnet sind. Die nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG insgesamt erforderlichen Anlagen, für die die Investitionskosten auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes ermittelt werden, definieren sich dadurch, dass von der Gemeinde festzulegen ist, welche Flächen entwässert werden sollen. Umgekehrt kann nur jene Fläche an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, die aufgrund deren technischer Auslegung auch anschließbar sind. Es ist daher auf die Deckungsgleichheit zwischen der Flächen- und Kostenseite zu achten.

Bei der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung stehen sich Flächen- und Kostenseite deckungsgleich gegenüber. Die bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes der insgesamt erforderlichen Anlagen berücksichtigten Haupt- und Nebensammler sowie Sonderbauwerke sind in dem dargestellten Umfang und in der angegebenen Dimension notwendig, um die auf der Flächenseite eingestellten Bemessungseinheiten entsprechend den technischen Anforderungen zu entwässern. Im Umkehrschluss wurden bei der Ermittlung der Summe der Bemessungseinheiten alle Flächen berücksichtigt, die über die insgesamt erforderlichen Anlagen jetzt oder innerhalb des Prognosezeitraumes entsorgt werden können.

Im Zusammenhang mit der Deckungsgleichheit zwischen Flächen- und Kostenseite wurde bei der Berechnung der Kostenseite der Globalberechnung ausdrücklich berücksichtigt, dass für im Vergleich zur Globalberechnung 2000 wegfallende, zu entwickelnde Wohn- und Gewerbegebiete (Vergleiche Nr. 5) auch auf der Kostenseite der vorliegenden (Fortschreibung der) Globalberechnung die Wiederbeschaffungszeitwerte der für die Erschließung dieser Gebiete erforderlichen Abwasseranlagen nicht mehr eingestellt wurden.

7. Festlegung des (höchstzulässigen und angemessenen) Beitragssatzes

Das höchstzulässige Betriebskapital im Sinne des § 17 Abs. 3 SächsKAG beträgt 30.086.769 €. Unter Berücksichtigung der Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke in Höhe von 5.296.539,78 m² ergibt sich ein (höchstzulässiger) Beitragssatz von **5,68 € je m² Nutzungsfläche**.

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SächsKAG und der einschlägigen Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte und des Sächsischen Obergerichtspräsidenten beträgt das (höchstzulässig) angemessene Betriebskapital 15.925.658 €. Unter Berücksichtigung der Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke in Höhe von 5.296.539,78 m² ergibt sich ein (höchstzulässig) angemessener Beitragssatz von **3,01 € je m² Nutzungsfläche**.

8. Angemessenheit des Beitragssatzes – Kontrollrechnung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG

Mit der Änderung des SächsKAG durch Gesetz vom 05.05.2004 wird nunmehr im § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eine Vergleichsberechnung hinsichtlich der Angemessenheit des Beitragssatzes gefordert. Demnach sind angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG (nur solche) Beitragssätze, die im vom Aufgabenträger bestimmten Investitionszeitraum (Prognosezeitraum) zu einem Beitragsaufkommen führen, das den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum nicht wesentlich übersteigt. Um eine Kontrollrechnung vornehmen zu können, ob der ermittelte angemessene Beitragssatz gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG auch angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG ist, erfolgt eine Gegenüberstellung des Beitragsaufkommens in den Jahren 1990 bis 2012 und des Finanzbedarfs für Investitionen in diesem Zeitraum.

Die Kontrollrechnung wurde hinsichtlich des Beitragsaufkommens in den Jahren 1990 bis 2012 unter der Annahme vorgenommen, dass der Stadtrat im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung bei der Beschlussfassung über die vorliegende (Fortschreibung der) Globalberechnung nicht den ermittelten (höchstzulässig) angemessenen Beitragssatz von 3,01 € je m² Nutzungsfläche, sondern den (bisherigen) Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche als angemessenen Beitragssatz festsetzen und in die entsprechenden Bestimmungen der Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Heidenau aufnehmen wird.

Das Beitragsaufkommens in den Jahren 1990 bis 2012 wurde unter Zugrundelegung des angemessenen Beitragssatzes von 2,95 € je m² Nutzungsfläche wie folgt ermittelt:

- IST-Einnahmen gemäß den Rechnungsergebnissen der Jahre 1990 bis 2004 (Alternativberechnung: SOLL-Stellungen)

Die teilweise Rücknahme von Abwasserbeitragsveranlagungen gemäß den aufgrund der Unwirksamkeit der Abwasser(betrags)satzungen vom 28.10.1993, 30.05.1996 und vom 25.03.1999 erlassenen Teilabhilfebescheiden und die Erstattungen gemäß der Satzung zur teilweisen Erstattung der bereits festgesetzten Abwasserbeiträge in der Stadt Heidenau (Erstattungssatzung) vom 23.03.2000 wurden dabei entsprechend berücksichtigt.

- aus heutiger prognostischer Sicht zu erwartende SOLL-Stellungen (= IST-Einnahmen) in den Jahren 2005 bis 2012 aus der Abwasserbeitragsenerhebung für Grundstücke, die in diesem Zeitraum erstmals zu einem Abwasserbeitrag veranlagt werden sollen, wobei davon ausgegangen wird, dass alle Beitragsforderungen über 4.000,00 Euro je Grundstück im Durchschnitt gemäß der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) vom 06.09.2001 in vier Jahresraten gezahlt werden.
- SOLL-Stellungen (= IST-Einnahmen) aus in den Jahren 2005 bis 2012 fällig werden den Verrentungs- und Stundungsraten gemäß den bis zum Jahre 2004 tatsächlich gewährten Verrentungen und Stundungen.

Auf der Grundlage dieser Berechnung führt der angemessene Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche innerhalb des Prognosezeitraumes (1990 bis 31.12.2012) zu einem (voraussichtlichen) Beitragsaufkommen von insgesamt 14.415.338,91 € (Ist-Zahlungen) bzw. alternativ zu einem (voraussichtlichen) Beitragsaufkommen von insgesamt 14.799.432,52 € (Soll-Anordnungen).

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs für Investitionen innerhalb des Prognosezeitraumes erfolgte zunächst auf der Grundlage des in der Jahresrechnung 2003 enthaltenen Verzeichnisses des Anlagevermögens die Ermittlung der nominellen Anschaffungs- und Herstel-

lungskosten der seit 1990 (erstmalig) hergestellten oder erneuerten Teile der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung. Außerdem fanden die nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Laufe des Jahres 2004 fertiggestellten Abwasseranlagen hier entsprechende Berücksichtigung.

Für diejenigen Abwasseranlagen, die aus heutiger prognostischer Sicht innerhalb des Prognosezeitraums bis 31.12.2012 erstmals herzustellen oder zu erneuern sind, wurde der Finanzbedarf für die erforderlichen Investitionen anhand der zum Stichtag 01.01.2005 ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet. Mangels hinreichend gesicherter Erkenntnisse wird in diesem Zusammenhang auf die (fiktive) Ermittlung der in den Jahren 2005 bis 2012 zu erwartenden nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten verzichtet und aus Gründen der Rechtssicherheit auf die (vermeintlich) niedrigeren Wiederbeschaffungszeitwerte zum 01.01.2005 abgestellt.

Von den so ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Wiederbeschaffungszeitwerten werden die in den Jahren 1990 bis 2004 tatsächlich erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bzw. die bis 2012 zu erwartenden Kapital- und Ertragszuschüsse in Abzug gebracht.

Im Übrigen wurde bei der Ermittlung des Finanzbedarfs für Investitionen in dem Prognosezeitraum von 1990 bis 2012 ein Straßenentwässerungskostenanteil in der unter Nr. 3.2.2 dargestellten Art und Weise sowie die Berücksichtigung der Abwasserdurchleitungen aus Dohna und Pirna in der unter Nr. 3.2.3 dargestellten Art und Weise entsprechend in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage dieser Berechnung ergibt sich (aus heutiger prognostischer Sicht) ein Finanzbedarf für Investitionen innerhalb des Prognosezeitraumes von 1990 bis 31.12.2012 in Höhe von 14.731.756 €.

Unter Verweis auf die als Anlage 7 beigefügte ausführliche Kontrollrechnung ist festzustellen, dass der angemessene Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG auch angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2 SächsKAG ist, da das ermittelte Beitragsaufkommen innerhalb des Prognosezeitraumes in Höhe von 14.415.338,91 € (Ist-Zahlungen) den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum von 14.731.756 € nicht übersteigt.

Selbst wenn man bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens auf die Soll-Anordnungen abstellen würde, wozu jedoch gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG keine Notwendigkeit gesehen wird, wäre der Beitragssatz von 2,95 € je m² Nutzungsfläche ebenfalls angemessen, da in diesem Fall das Beitragsaufkommen von 14.799.432,52 € in den Jahren 1990 bis 2012 den Finanzbedarf für Investitionen in diesem Zeitraum von 14.731.756 € nicht wesentlich übersteigt. Eine Überschreitung um ca. 0,46 % ist in diesem Zusammenhang als unwesentlich zu betrachten.

Heidenau, 09. August 2005

Jacobs
Bürgermeister